Schlesien zwischen Polen und Böhmen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert

von Otfrid Pustejovsky

I. Vorbemerkung

Mein Vortrag bedarf einer kurzen erläuternden Vorbemerkung, die gleichzeitig einen Teil der Schwierigkeiten charakterisiert, denen sich die deutschen Teilnehmer dieser Fachkonferenz gegenübersahen.

Durch die unerwartete Erkrankung von Herrn Fritze, Berlin, fiel mir vor rund vier Wochen die Aufgabe zu, das gestellte Thema vorzubereiten und vorzutragen.¹

Da meine dienstlichen Pflichten als Gymnasiallehrer und die Reifeprüfung im Bundesland Bayern hinzukamen, mußte ich aus arbeitstechnischen und – ökonomischen Gründen einen der wichtigen, ursprünglich im Thema mitenthaltenen Aspekte – die Frage der sogenannten "Neustamm"-Bildung – ausklammern, weil eine angemessene wissenschaftliche Beschäftigung innerhalb dieser kurzen Zeit von vornherein ausgeschlossen war.

Herr Zernack war aber so freundlich, diesen Teil in einem Ergänzungsreferat zu übernehmen; da wir jedoch keine Möglichkeit der gegenseitigen thematischen Absprache und inhaltlichen Bereinigung mehr hatten, werden sich vielleicht einzelne Überschneidungen ergeben, manches wird aber auch nur thesenhaft-verkürzt dargestellt werden, was längerer und gründlicherer Betrachtung bedürfte, vor allem schon deshalb, weil die Geschichte Schlesiens immer noch der historisch-objektivierten Behandlung sine ira et studio bedarf.

Daher eine weitere Bemerkung, die mir erwägenswert erscheint, weil sie aus tschechischer Sicht – des fehlenden dritten Gesprächspartners – ein Problem anschneidet, das wichtig ist, auch wenn man der Schlußfolgerung nicht zustimmen sollte.

Vor mehr als zwei Jahrzehnten bemerkte Milan Smerda zur Behandlung der Geschichte Schleieren der Geschichte Geschichte Schleieren der Geschichte Geschichte

te Schlesiens - vornehmlich im angesprochenen Zeitraum - u. a. folgendes:

"Die Überzeugung, daß die Geschichte Schlesiens nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Geschichte des polnischen Volkstums in Schlesien geschrieben werden könne, vielmehr aber unter Hervorhebung der klassenmäßigen Differenzierung auch in den nationalen Streitigkeiten und durch Hervorhebung der fortschrittlichen Traditionen, die alle drei Völkerschaften betreffen, welche das ehemalige schlesische Territorium bewohnten, wird heute als eine Selbstverständlichkeit akzeptiert.

Wenn ich im folgenden die hier zur Debatte gestellten Punkte der Schulbuchvereinbarungen³ nicht weiter berühre, dann aus der Erkenntnis, daß sie für eine wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes im Detail kaum relevant sind, d. h. daß sie nur als themeisels.

matische Anzeige zu werten sind.

Auch soll noch bemerkt werden, daß ich die ältere Geschichte vor der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert ausklammern muß, weil dies den gestellten Rahmen eindeutig sprengen würde.

Der Beitrag in diesem Sammelband stellt den um einen Anmerkungsteil ergänzten Vortrag dar; am Vortragstext selbst wurde – bis auf geringfügige sprachliche Korrekturen – nichts verändert.

Milan Smerda in: Kotázkám dějin Slezska [Zu Fragen der Geschichte Schlesiens]. Troppau 1956, S. 97

³ Im wesentlichen die Punkte 4 und 5, Schlesien und Pommern in der Frühgeschichte Polens (10.–13. Jahrhundert), Die mittelalterliche Siedlung im östlichen Mitteleuropa.

II. Zur Dynamik des Territorialbegriffes "Schlesien" und zur Frage der Rechtsstellung Es ist historisch keineswegs selbstverständlich, wenngleich bis heute immer wieder geschehen, "Schlesien" als einen feststehenden terminus technicus atque politicus ex post für die Um- und Beschreibung einer politischen und geographischen Landschaft, für die Summe stammes- und herrschaftsmäßiger Sonderformen u. a. zu gebrauchen; dies bedeutet aber sicherlich die Provozierung oder Duldung von Mißverständnissen, ja Fehlinterpretationen - bis hin zu allen Formen historisch-zweifelhafter Selbstidentifikation. Ich kann daher nur bedingt die thematische Formulierung übernehmen, klammere die Frühzeit der herrschaftlichen Entwicklung aus und verweise im übrigen auf die ausgedehnte vielsprachige Literatur zu diesem Thema.4

1. Der Begriff

Es ist von der historisch belegbaren Tatsache auszugehen, daß es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein einheitliches Schlesien im begrifflichen und politischen Sinne nicht gab; die allgemeine Quellenlage bestätigt diese Feststellung⁵, vereinzelte abweichende Aussagen bedürfen noch einer neueren, v. a. methodisch klaren Untersuchung.

Die "Teilungen" – auch dieser Begriff scheint mir im übrigen einer Revision zu bedürfen! - hatten zunächst zwei unterschiedlich strukturierte, verschiedenartig besiedelte und politisch-herrschaftlich orientierte Gebilde nach und nach entstehen lassen, die unter scheinbar einheitlichen Oberbegriffen eine in der Folgezeit differenzierte Entwicklung gezeigt haben:

a) der ducatus Silesiae, das spätere "Niederschlesien", und

b) der ducatus Opoliensis (oder: de Opol), das spätere "Oberschlesien".

Aus das in diesem Zusammenhang in der Geschichtsliteratur immer wieder apostrophierte ,piastische Zusammengehörigkeitsgefühl' bedarf wohl erheblicher Relativierung. Die im Laufe dreier Generationen erfolgten Erb- und Machtaufgliederungen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, die jeweils sehr differenzierte dominiale Ansprüche beinhalteten, vollzogen sich im skizzierten Rahmen dieses 'Grobrasters'; der jeweils gewählte oder zugefallene Hauptort - auch mehrere Orte, Burgen, Flecken konnten es sein! - dominialen Anspruchs wurde zu einem neuen, quasi souveränen Herrschaftsgebiet mit immer wieder neuen, sich zum Teil überschneidenden geographischen, wirtschaftlichen, insgesamt also ,politischen' Ansprüchen. Es sind die sogenannten ,,Herzogtümer", die "ducatus et dominia de.

Daß die gängige deutsche Übersetzung - ähnliches gälte auch von der polnischen und tschechischen - einer inhaltlich-terminologischen Neubestimmung bedürfte, erhellt schon aus den Erkenntnissen der landesgeschichtlichen Forschung im Gefolge Brunners

⁴ Vgl. die Bibliographie in meiner Veröffentlichung: Schlesiens Übergang an die böhmische Krone. Machtpolitik Böhmens im Zeichen von Herrschaft und Frieden. Köln, Wien 1975, S. XIII-XLIV.

Durch die herrschaftliche Verflechtung innerhalb der piastischen Zweiglinien - deren Details uns ja durch die umfangreichen genealogischen Forschungen polnischer Provenienz bekannt sind9 -, erfolgten praktisch laufend Verschiebungen, deren weitere Erforschung und kartographische Umsetzung auch heute noch keineswegs als abgeschlossen gelten können, weiterhin also Desiderate sind, die z. B. schon vor mehr als zwanzig Jahren auch in den tschechisch-polnischen Historiker-Konferenzen zur Geschichte Schlesiens als solche bezeichnet wurden und weiterhin der Bearbeitung bedürfen. 10

So sind - um nur einige Beispiele aus der Fülle des Materials herauszugreifen - die herrschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und demographischen Verhältnisse für Oppeln - Ratibor - Teschen - Auschwitz - Zator - Falkenberg usw. keineswegs abschließend behandelt11, ja zum Teil sogar nur in älteren Untersuchungen greifbar, die Quellen aus den recht unterschiedlichen Archiven bzw. in den vorliegenden Editionen sehr oft nicht nach den heute üblichen heuristischen Methoden landesgeschichtlicher Forschung verarbeitet: z. B. Herrschaftsstruktur, Wirtschaftsverflechtungen und -interessen, Bewohnerschichtung, Bevölkerungsstärken nicht allein entsprechend den Peterspfennig-Schätzungen, sondern auch nach Zeugenlisten, behandelten Sachinhalten bei Landkauf, -tausch, -übertragung, Steuerprivilegien usw. So ist z. B. immer wieder feststellbar, daß in den so häufig benutzten "Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens" Übertragungs- und Identifizierungsfehler vorkommen oder in älteren Geschichten des Herzogtums Teschen die Grenze gegen Oberungarn bei Jablunkau markiert wird, obwohl der Ort erst im 16. Jahrhundert begründet wurde. 12 Vielfach wurden diese fehlerhaften Angaben in neuere Darstellungen übernommen.

Es kommen ferner die genealogischen Verflechtungen aller zumindest als "schlesisch" angenommenen Herrschaftsbereiche hinzu, die - bei näherer Betrachtung - im Grunde keinen wesentlichen Unterschied gegenüber der als "Heiratspolitik" apostrophierten Verbindungstätigkeit der großen oder großgewordenen Geschlechter aufweist13: So sind über die nähere geographisch-politische Nachbarschaft Troppau-Jägerndorfs¹⁴ hinaus zahlreiche Gebiete und Geschlechter Mittel- und Südosteuropas betroffen 15, ja auch im kirchlichen Bereich ist der Griff nach den Bischofsämtern außerhalb ,Schlesiens' deutlich zu sehen, z. B. nach Passau und Salzburg, Olmütz, Prag usw. 16

16 Vgl. Aufzählung in meiner o. g. (Anm. 4) Arbeit, S. 227.

⁵ Durchwegs eindeutige Terminierung in den bei Grünhagen/Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter, Bd. 1 und 2, Leipzig 1881, 1883, Neudruck Osnabrück 1965, abgedruckten Urkunden; desgleichen in allen anderen Quelleneditio-

⁶ Im Sinne der von Brunner, Bosl, Wenskus, Seibt u. a. entwickelten Landesgeschichtlichen Methodik - in Verbindung mit Kenntnissen des Troppauer Schlesischen Instituts sowie der polnischen Schlesien-Forschung. ⁷ Nachweise in meiner Arbeit (vgl. Anm. 4).

Beispielhaft die Einleitung Karl Bosls zum Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. I, Stuttgart 1967, Theorie und Methode einer Geschichte der böhmischen Länder, S. XI-XVII.

⁹ Jasiński, Dworzaczek u. a. ¹⁰ Die Ergebnisse wurden ausführlich referiert in: Československý časopis historický [Tschechoslowakische Historische Zeitschrift]; Slczský sborník [Schlesischer Almanach]; ebenso Einzelveröffentlichungen des Slezský ústav [Schlesisches Institut] in Troppau.

¹¹ Für keines der genannten Gebiete existiert eine vollständige Monographie neueren Datums.

¹² Vgl. dazu Franciszek Popiolek: Historia osadnictwa w Beskidzie Śląskim [Siedlungsgeschichte der schlesischen Beskiden]. Kattowitz 1938, S. 105, Nr. 10, S. 146-158 - gegen die fehlerhafte Identifizierung bei Grünhagen Markgraf u. a.

¹³ Luxemburger, Wittelsbacher, Habsburger. Nachweise neuerdings in gedrängter Form bei Klaus-Jürgen Matz: Regententabellen zur Weltgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1980. = dtv 3215.

¹⁴ Přemysl Ottokar II. von Böhmen (1233–1278) hatte zwei Söhne; der ältere, Nikolaus I. (+1318) entstammte (wie der jüngere) einer illegitimen Eheverbindung; dessen Sohn Nikolaus II. heiratete 1318 Anna, die Tochter Przemkos von Ratibor, in zweiter Ehe Hedwig, die Tochter Konrads von Ols, und in 3. Ehe Jutta, die Tochter Boleslaws von Falkenberg; allen drei Ehen entsprossen Kinder.

¹⁵ Kroatien, Kujawien, Provence, Andechs-Meran, Brandenburg, Pommerellen-Danzig, Württemberg, Gnesen, Meißen, Großpolen, Braunschweig-Lüneburg, Pock, Plauen usw., ferner Görz, Mähren, Neutra, Gran. . .

Die Ehe Karls IV. mit Anna von Schweidnitz-Jauer zeigt gleicherweise die Bedeutung, die solchen Heiratsbeziehungen aus der Sicht der bedeutenden Geschlechter beigemessen wurde und die daher entsprechenden Verbindungen zu Karl Robert von Ungarn und Kasimir d. Gr. gleichzustellen ist. 17

Wenn von Dynamik die Rede ist, dann dürfen auch nicht die spezifisch kirchlich-administrativen Bereiche ausgeklammert werden, stehen doch die verschiedenen Schichten päpstlicher, metropolitaner und örtlich-diözesaner Herrschaft in einem nicht immer eindeutig geklärten Verhältnis zu- und nebeneinander. Daß die durchaus politisch formulierten Ansprüche der verschiedenen Bistümer - v. a. Breslau, Krakau, Lebus, Olmütz, - die durch die ,Teilungszeit' nicht unberührt blieben 18, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neue Bedeutung erlangten und im 15. Jahrhundert herrschaftsstabilisierend wirkten, sei hier wenigstens angemerkt. 19

Es möge genügen, auf das Spannungsverhältnis zwischen Krakau und Breslau hinzuweisen, 20 auf die Problematik der "Mährischen Enklaven", auf die Funktion des Olmützer Bischofs als mährischer Landesherr und damit die Rolle eines unmittelbaren Verhandlungspartners der Herzöge von Oppeln, Ratibor, Teschen, Auschwitz,21 auf die Problematik der Zugehörigkeit Breslaus zum Metropolitanverband Gnesens auch nach 1348 sowie seine erst viel später erfolgte Exemtion gegenüber dem ursprünglichen Kirchenver-

Wenn alle Einzeldaten zu einem geschlossenen Bild zusammengefügt werden sollen, dann kann wohl so formuliert werden: "Schlesien" bildete sich im Laufe des 14. Jahrhunderts zwischen den sich stabilisierenden und aus der Personalität in die Transpersonalität hinüberwachsenden ,coronae' Böhmens und Polens zu einer Art ,Zwischenlandschaft' heraus - um diesen Begriff toto pro partibus zu verwenden -, die durchaus besonderen, unverwechselbaren Charakter annahm und somit am ehesten Mähren vergleichbar ist und mit diesem - s o betrachtet - das ähnliche Schicksal historischer Minder- oder Fehlbe-

Wenn in den immer wieder zitierten, jedoch zu selten oder oft nur oberflächlich detailinterpretierten Lehens- und Übergabeverträgen²³ von 1327, 1329, 1331, 1335, 1337 und 1339 sozusagen von dominium zu dominium, von ducatus zu ducatus und im weiteren

17 Dazu z. B. Zdeněk Fiala: Přemyslovské Čechy. Český stát a společnost v letech 995-1310 [Das premyslidische Böhmen. Der böhmische Staat und die Gesellschaft in den Jahren 995-1310], Prag 1965. Derselbe: Předhusitské Čechy 1310-1419. Český stát pod vládou Lucemburků 1310-1419 [Das vorhussitische Böhmen 1310-1419. Der Böhmische Staat unter der Herrschaft der Luxembur-

¹⁸ Am Beispiel Böhmens: Bohemia Sacra. Das Christentum in Böhmen 973-1973. Herausgegeben von Ferdinand Seibt. Düsseldorf 1974, insbesondere Seibt: Ecclesia temporalis. Die Kirche in ihrer Zeit, S. 9-10, und: Kirche und Gesellschaft von den Anfängen bis zum Ende der Monarchie, S. 11-25. - Meine Arbeit (Anm. 4), S. 57-86.

19 Karl Völker: Kirchengeschichte Polens. Berlin-Leipzig 1930.

20 Insbesondere unter den Bischöfen Vitus, Nanker, Przesłaus von Pogarell (1319–1376 für alle

drei Regentschaftszeiten) von Breslau; Nanker war vor seiner Breslauer Zeit Bischof von Krakau. 21 Karl Lechner (Hrsg.) Die ältesten Belehnungs- und Lehengerichtsbücher des Bisthums Olmütz. Brünn 1902. Johann Kux: Geschichte der königlichen Hauptstadt Olmütz bis zum Umsturz 1918. Reichenberg-Olmütz 1937. Ferner Quellen in: Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Urkundensammlung zur Geschichte Mährens. Bd. 6: 1307-1333, Bd. 7: 1334-1349, herausgegeben

²² Dazu neuerdings Werner Marschall: Geschichte des Bistums Breslau. Stuttgart 1980. ²³ Vgl. Texte und Interpretation in meiner Arbeit (Anm. 4), S. 126–189 und 229–234. schichtweise nach unten bis in die villae-Verbände hinein die lehensrechtliche Unterstellung gegenüber dem Böhmischen König bzw. gegenüber ,Böhmen' - als Vorgriff auf die sich dynamisch entwickelnde "corona regni Bohemiae"24 - erfolgte, so indizieren diese vielfach rechtlich, inhaltlich und formal verschlungenen Vorgänge mit allen ihren Nebenerscheinungen wie z. B. Vertragsarten und -ausfertigungen, geographische Präzision, auftretende Zeugen, Terminologie in der Herrschaftsum- oder -beschreibung usw. - einen differenzierten Prozes unterschiedlicher Interessen, verschiedenartiger Konsequenzen bezüglich der Erbfrage, des Herrschaftsumfangs und flexibler Motive; lediglich in einem Motiv scheint weitgehende Übereinstimmung geherrscht zu haben: im Streben nach "commodum et tranquilitas".25

Daß als Konsequenz dieser vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere nach 1335 zunehmend eine von der politischen Persönlichkeit Karls IV.26 ausgehende herrschaftliche Orientierung nach Prag erfolgte und als Ergebnis eine allmähliche "Unifizierung" in Richtung eines in sich geschlossenen "Landes Schlesien" eintrat, kann – trotz vereinzelter gegenteiliger Zeugnisse²⁷ - doch zunehmend gegen das Ende des 14. und im Laufe des 15. Jahrhunderts beobachtet werden: allerdings sollte das bisher publizierte Quellenmaterial - um letzte Zweifel auszuräumen - in internationaler Zusammenarbeit sine ira et studio in größerem Zusammenhang von neuem systematisch durchgearbeitet werden.²⁸

Daß gleichzeitig mit Karl IV. das Interesse Kasimirs d. Gr. an den strategisch wie herrschaftspolitisch so wichtigen Gebieten auch nach 1339 nicht erlahmt war, daß vor allem die Gebiete des ehemaligen ducatas de Opol im Umfeld des Bistums Krakau, im Streugebiet der bedeutenden nord-südlichen Bernsteinstraße und der Salzstraße sowie der großen westöstlichen Handelsverbindung Prag-Olmütz-Krakau-Orient in bezug auf die Herrschaftsabrundung eine wichtige Rolle spielten, ist vielfach belegt²⁹ und daher - oder trotz alledem? - Gegenstand bis heute weiterwirkender kontroverser Ansichten geblieben. 30 Andererseits zeigt aber die jahrzehntelange Aktivität Kasimirs gerade, daß seinerseits keineswegs die Gesamtheit 'Schlesien' - als einheitliches Gebiet, als unifizierte Herrschaftsbeschreibung usw. - in seinem politischen Kalkül eine Rolle spielte.

Nachweise in meiner Arbeit (Anm. 4), insbesondere Register S. 262.

Nachweisbar in den Fachveröffentlichungen tschechischer, polnischer und deutscher Prove-

nienz, v. a. in den Gesamtdarstellungen zur Schlesischen Geschichte.

²⁴ Immer noch lesenswert Joachim Prochno: Terra Bohemiae, regnum Bohemiae, corona Bohemiae. In: Manfred Hellmann (Hrsg.): Corona regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späten Mittelalter. Darmstadt 1961, S. 198-224.

Neuerdings auch Jiří Spěváček: Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung. Prag 1978. - Kaiser Karl IV Staatsmann und Mäzen. Herausgegeben von Ferdinand Seibt aus Anlaß der Ausstellung Nürnberg und Köln 1978/79 in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Nationalmuseum und dem Adalbert Stifter-Verein München. München 1978.

²⁵ Z. B. im sogenannten Vertrag von Trentschin vom 24. August 1335, der bestenfalls ein "Vorvertrag", vielleicht nur ein Vertragskonzept war; dort heißt es ausdrücklich als Willensäußerung von seiten König Kasimirs von Polen und König Johanns von Böhmen: ,,.. pro se et suis heredibus pretendentes commodum et tranquilitatem regnorum Boemie et Polonie ac regnigenarum et incolarum ipsorum. . . "Abgedruckt in: Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae - Bd. 7, Nr. 76, S.

<sup>56.

26</sup> Vgl. die nunmehr vorliegende erste abgeschlossene Biographie Karls nach dem neuesten wissenschaftlichen Stand von Ferdinand Seibt: Karl IV. Ein Kaiser in Europa. München 1978.

Terminologie-Vergleich, Konkordanzen, Prüfung der vorliegenden Editionen auf ihre Zuverlässigkeit, Detail-Verkartung usw.

Janina Nowakowa: Rozmieszczenie kmór celnych i przebieg dróg handlowych na Śląsku do końca XIV wieku Zollstättenlage und Handelsstraßenverlauf in Schlesien bis zum Ende des 14. Jahrhunderts] Breslau 1951.

Die erste wirklich einschneidende und zukunftswirkende Zäsur im 14. Jahrhundert ist die für alle bis dahin in böhmischer Lehensherrschafts stehenden Gebiete ausgestellte Inkorporationsurkunde und Inkorporationszeremonie auf der Prager Burg am 7. April 1348.31

Als unmittelbare und als mittelbare Konsequenz aus diesem ,Staatsakt' hebt sich folgendes heraus:

- 1. Die 'Böhmische Krone' und alle mittelbar sowie direkt ableitbaren Ansprüche wurden institutionalisiert:32
- 2. Mähren wurde als Markgrafschaft in seiner Stellung gegenüber dem Herzogtum Oppeln geradezu staatsrechtlich fixiert; in diesem Zusammenhang wurden die Herrschaftsbereiche des Bischofs von Olmütz und des Herzogtums Troppau gegenseitig abgehoben und geklärt;33
- 3. im 13. und letzten Artikel dieses böhmischen "Staatsgrundgesetzes" wurden schließlich die Gebiete des Gesamtbereiches des Herzogtums Schlesien und des Herzogtums Oppeln der Krone Böhmens inkorporiert - entsprechend der Urkundenterminologie ist die Rede von "Polonie et Slezie duces;34 betroffen waren aber weiterhin auch das Bautzener Land und die Oberlausitz, wobei Karl ausdrücklich als römischer Kaiser und Böhmischer König zeichnete.35

Es scheint hier nicht unbedingt dienlich zu sein, für den Rest des 14. Jahrhunderts die zahlreichen Kriege und Heereszüge sowie kleineren Streitigkeiten und unterschiedlichen Versuche des Infragestellens dieser definitiven Bindung als Argumente in die Diskussion einzubringen, es sei denn - was aber derzeit wohl nicht zu realisieren ist! -, daß die Gesamtgeschichte Schlesiens in einem großen deutsch-polnisch-tschechischen gemeinsamen Forschungsvorhaben nochmals grundsätzlich neu aufgerollt, entsprechend konzipiert und dargestellt würde.

Auch im Verlauf des 15. Jahrhunderts war aber ,Schlesien' noch nicht oder nur bedingt die ex-post formulierte Einheit, wenngleich - z. B. durch die Schaffung der übergreifenden Institution einer Landeshauptmannschaft³⁶ – urkundliche Belege und die Entfaltung der politischen Bezüge in allen Bereichen diese Verfestigung zeigen: So teilte u. a. Bischof Konrad von Breslau am 25. April 1422 dem Flochmeister des Deutschen Ritterordens seine Amtsbelehnung mit und bemerkte dazu, daß dieses Amt,, obir alle fursten in der Slezie und lande. . ." sowie der "stat Breslaw und der lande. . ."37 gelte.

31 Vgl. dazu Ferdinand Seibt: Karl IV. (Anm. 26), bes. 5. Kap., S. 149 ff.

³² Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich. Hrsg. von Hans Patze. Göttingen 1978.

³³ Urkunde in: Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae - Bd. 7, Nr. 775, S. 564-567. 34 Colmar Grünhagen und Hans Markgraf (Hrsg.): Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im Mittelalter. Bd. 1 und 2 Leipzig 1881, 1883; Neudruck Osnabrück 1965. = Publicationen aus den k. preußischen Staatsarchiven, Bd. 6 und 7; hier Band 1: Schlesien allgemein, Nr. 4, S. 8-12, Nr. 5, S. 12-13.

35 Ferdinand Seibt: Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution. In: Karl Bosl (Hrsg.): Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Stuttgart 1966-1967, S. 391 ff.

Dazu u. a. Geschichte Schlesiens. Herausgegeben von der Historischen Kommission für Schlesien unter Leitung von Hermann Aubin. Bd. 1: Von der Urzeit bis zum Jahre 1526. Breslau 1938, 3. Aufl. 1961; ferner Karol Maleczyński (Hrsg.): Historia Śląska [Geschichte Schlesiens], Bd. 1: Do roku 1763 [Bis zum Jahre 1763], Teil 1: Do polowy XIV w. [Bis zur Mitte des 14. Jhs.], Breslau

³⁷ Grünhagen-Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens. . . (siehe Anm. 34), Bd. 1, Nr. 10, S. 19-20.

Ähnlich differenziert wurde auch noch der Lehens- und Treueid abgelegt und vermerkt; so leisteten etliche ,oberschlesische', d. h. Oppelener Fürsten am 3. Dezember 1438 Kaiser Albrecht den Lehenseid, wobei die unmittelbare und enge Bindung an Böhmen u. a. dadurch zum Ausdruck gebracht wurde: ,,. . . und daz ich auch alle und igliche dinge, di czu ewir crone czu Behemen gehoren, getraulich halten und tunen wil, als dann ewir und der crone czu Behemen getrawir furst. . . "38 So wird dann auch - um ein weiteres Beispiel zu nennen - im sogenannten Olmützer Vertrag vom 21. Juli 1479 zwischen König Matthias und Władysław über Mähren, Schlesien und die beiden Lausitzen bereits in der Intitulation Matthias als , rex ac Slesie et Lucemburgensis dux. .. "39 bezeichnet, und in der Territorialumschreibung ist die Rede von den "beiden Schlesien"; 40 in der anschließenden Steuerfreiheitsurkunde, welche ebenfalls Matthias ausstellte⁴¹, ist dann allerdings die Rede von "der ganczen Schlesien".42

Ein weiteres Problem, auf das u. a. auch Jaromír Mikulka bereits 1956 aufmerksam gemacht hat,43 liegt in den vergleichbaren Elementen ständischen Lebens, ständischer Strukturen usw. Schlesiens, Mährens und Böhmens, die sich auf vielfältige Weise zeigen; so u. a. im gemeinsamen Vorgehen der mährischen Stände und etlicher ,schlesischer Fürsten in der Frage einer möglichen Herrscher-Anerkennung, festgehalten in gemeinsamer Beurkundung am 4. Juni 1490. Denn auch hier ist die Rede von ,,. . .dem marcgrafftum zu Merhern und furstenthumern in der Slezien. . . 44 sowie davon, daß man ,, eintrechtiglich beym offnehmen eines hern kunigs der lande. . ."45 gehandelt habe.

Selbst in der 1498 erlassenen und von König Ludwig 1522 dann wiederum annulierten Urkunde über die Landesprivilegien ,schlesischer' Fürsten⁴⁶ ist immer noch die Formel von den beiden unterschiedlichen Gebieten in Verwendung, wenngleich bereits die ge-

meinsame Bezeichnung gebräuchlich geworden ist.

Die politische Entwicklung nach dem Entscheidungsjahr 1526⁴⁷ hat diesen Unifizierungsprozeß weiter gefördert. In diesem Zusammenhang scheint aber noch eine Anmerkung erlaubt - auch auf dem Hintergrund der Arbeiten von Herrn Roman Heck, 48 der von der Annahme eines weitgehend einheitlichen "Schlesien" während des gesamten, hier zur Diskussion stehenden Zeitraums ausgeht -, daß es wahrscheinlich dienlicher sein könnte, in dieser Frage in einen neuen Forschungsprozest einzutreten, als sich auf tradierte Meinungen zu beschränken.

³⁸ Ebenda, Nr. 11, S. 20-21.

³⁹ Ebenda, Nr. 13, S. 21-29.

Ebenda: ,,...conclusum est . . . omnes civitates, terras, provincias, duces, barones et militares, quoscumque et quascumque tenet in Moravia et utraque Slesia, Lusacia. . ."

Ebenda, Nr. 17, S. 32, Urkunde vom 10. August 1479, ausgestellt in Olmütz.

⁴² Ebenda.

⁴³ Jaromír Mikulka: Otázky nadvlády českých feudalů ve Slezsku [Probleme der Oberherrschaft böhmischer Feudalherren in Schlesien]. In: Andelin Grobelný (Bearb.): Kotázkám dějin Slezska. Sborník. Diskuse a materiály z konference [Über Schlesiens Geschichtsprobleme. Diskussionen und Materialien einer Konferenz]. Ostrau 1956, S. 83-85.

⁴⁴ Grünhagen-Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens. . . (siehe Anm. 34), Bd. 1, N.

^{22,} S. 36-38, zit. S. 36.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ Ebenda, Nr. 29, S. 49-53 und Nr. 37, S. 58.

⁴⁷ Erich Zöllner: Geschichte Osterreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. 5., verm. Aufl. München 1974, insbes. S. 187 ff. - Karl und Mathilde Uhlirz: Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns. 1. Bd. Bis 1526, 2., neubearb. Aufl. von M. Uhlirz. Graz, Wien, Köln 1963, S.

⁴⁸ Vgl. seinen Beitrag in vorliegendem Sammelband.

2. Die Rechtsstellung

Aus dem bisher Gesagten kann weiter mit Recht gefolgert werden, daß auch das Problem der sogenannten "staatsrechtlichen Stellung Schlesiens" prinzipiell neu überdacht und behandelt werden sollte.

Wenn lediglich die Verträge zwischen 1270 und 136849 in Betracht gezogen werden, sofern sie jedenfalls einen lehensähnlichen oder herrschaftsverändernden Charakter aufweisen, dann sind es über 100 einzelne Vorgänge, die so unterschiedlich sind, daß daraus kaum ein einheitliches Bild im gewünschten Sinn konstruiert werden kann: Erbteilungen, Herrschaftsübertragungen, Heeresfolge, Lehnsunterstellung, Herrschaftsanerkennung, Privilegiensicherung usw. zeigen die Vielschichtigkeit einer über mehrere Generationen hinwegreichenden grundsätzlichen Umorientierung der schlesischen und Oppelner Piasten; dabei bleibt aber die kulturelle, wirtschaftliche und insgesamt auch pragmatische Offenheit durchaus weiter bestehen.

Wollte man überspitzt formulieren, dann ergäbe sich folgendes: So betrachtet, konnten also deutsche, polnische und tschechische Forscher jeweils mit ,gutem Grund' ihre eigenen Positionen vertreten und der jeweiligen Gegenseite Fehler unterstellen. Allerdings mußte in so einer Argumentationsweise Unpassendes ausgespart oder angepaßt werden: so z. B. der sehr frühe Übergang gerade des "oberschlesischen" Gebietes an Böhmen,50 die Problematik der benutzten Kanzleisprachen in den Städten, die Haltung des deutschrechtlichen, Böhmen zugehörigen Krakau in der Frage der polnischen Königskrönung. 51

Darüber ist bereits viel geschrieben worden; daher darf ich der Einfachheit halber auf die Arbeiten von Grawert-May⁵² und meine eigene⁵³ verweisen – auch auf die unterschiedliche Argumentation, weil ja für die Frage der Rechtsbeziehungen und der Rechtsstellung wichtig ist, aber nur eine Problemseite darstellt, die in Ergänzung zu anderen Beziehungen gesehen werden muß.

Dies sei an drei Überlegungen näher erläutert.

1. Jedes einzelne der schlesischen und Oppelner Herzogtümer muß für sich betrachtet werden, der dux et dominus hat sich – nehmen wir die Zäsur von 1306 an⁵⁴ – nach der entsprechenden Mächtekonstellation und nach den seiner Interessen sowie Durchsetzungsmöglichkeiten seiner Macht gerichtet.

So ist zu sehen, daß nach dem ersten Umritt König Johanns von Böhmen im Jahre 1311 in Mähren, der Errichtung eines selbständigen Herzogtums Troppau durch Herauslösung aus dem Landesverband Mähren 1318, dem erfolgreichen Abwehren der Herrschaftsausdehnungsversuche des Matus Čák von Trentschin in Oberungarn und der mährischen Adelsopposition um die Familien der Duba, Rosenberg, Cimburg etc. gerade die angrenzenden piastischen Herzogtümer Oppeln, Ratibor, Beuthen, Teschen-Auschwitz sich in Lehensabhängigkeit Böhmens begaben.

2. Die erhaltenen Verträge sowie die Darstellungen der erzählenden Chroniken - z. B. der Königsaaler Annalen, des Franciscus von Prag, 55 ferner die Cronica Principum Poloniae (um nur einige zu nennen)⁵⁶ - zeigen ein durchaus differenziertes Bild an Motiven, Rechtsgütern, allgemeinen Umständen, das von den konkreten Interessen des jeweiligen dux et dominus, des Adels, der Städte, aber auch der immer wieder am Ende langer Zeugenlisten genannten fideles mitbestimmt war.57

Außerdem muß bei Interpretationen berücksichtigt werden, daß bei zahlreichen Verträgen die königlich-böhmische mit der jeweils herzoglichen Urkundenausferti-

gung nicht übereinstimmte.58

3. Ferner scheint es doch so zu sein, daß die Rechtslage zwischen 1335-1339 keineswegs so eindeutig gelöst war, wie es die wissenschaftliche Diskussion oft vermuten ließe trotz der Arbeiten von Otakar Bauer, Vach, Vaněček, Šebánek, meiner eigenen und der hier anwesenden polnischen Kollegen⁵⁹ -, weil entscheidende Originalurkunden seit jeher gefehlt haben und auch sonst Ungereimtheiten territorial-geographischer etc. Art vorhanden sind.

Demgegenüber könnte vielleicht ein Konsensus in folgenden allgemeinen Feststellungen gefunden werden (die allerdings weitere Detailarbeiten weder ausschließen noch vorwegnehmen: Monokausalität ist auszuschließen, daher möchte ich folgendermaßen formulieren:

- 1. Der Prozeß der rechtlichen Eingliederung der schlesischen und Oppelner Herzogtümer nach Böhmen ging schrittweise vor sich und war über einen Zeitraum von mindestens zwei Generationen wirksam.
- 2. Die Einordnung in die böhmische Herrschaft war nicht von quasi-nationalen Elementen bestimmt, weil es diese gar nicht gab, vielmehr von der jeweiligen Interessen- und Machtkonstellation.

3. Die herrschaftspolitischen Eingliederungsmodi vollzogen sich nach jeweils ganz praktischen Überlegungen der betreffenden Verhandlungspartner.

4. Die Rechtsstellung der neuen Kronländer nach 1348 entsprach derjenigen der Böhmischen Länder; sie bewirkte damit, auf längere Sicht, eine grundlegende Strukturveränderung der Rechtsverhältnisse, welche erst durch die absolutistische Machtpolitik Friedrichs II. von Preußen eine definitive Veränderung erfuhren. 60

5. Die neue übergreifende Rechtsstellung bedeutete nicht unmittelbar eine Veränderung in bezug auf bisherige Rechtsgewohnheiten in den verschiedenen Territorien, so daß

56 Chronica Principum Poloniae. In: Scriptores rerum Silesiacarum oder Sammlung schlesischer Geschichtsschreiber. Herausgegeben von Gustav Adolf Stenzel. Bd. 1, Breslau 1835, S. 38-172.

Nachweise, insbesondere die böhmisch-Oppelner und schlesischen Verträge von 1327-1339 und dann die böhmisch-polnischen Verträge von 1335-1339 betreffend, in meinem Buch (vgl. Anm, 4).

⁴⁹ Strukturelle Aufschlüsselung von 34 Einzelverträgen 1270–1336 und Zusammenstellung weiterer 46 von 1337 bis 1366 in meiner Arbeit (siehe Anm. 4) als Beiblatt. 50 Ebenda, S. 17-22.

⁵¹ Ebenda, S. 79-80.

⁵² Vgl. seinen Beitrag in diesem Sammelband.

⁵³ Siehe Anm. 4. Die Literatur zum Thema ist heute für den Einzelnen kaum mehr zuverlässig

⁵⁴ Zdeněk Fiala: Přemyslovské Čechy (vgl. Anm. 17). Bruch zwischen přemyslidischer Herrschaft, einem Jahrzehnt Adelsherrschaft und dann Neuausgreifen Böhmens und Johann von Luxem-

⁵⁵ Chronicon Aulae Regiae. In: Fontes rerum bohemicarum - Bd. 4, Prag 1884, S. 3-337; Chronicon Francisci Pragensis. In: Fontes rerum bohemicarum, Bd. 4, Prag 1884, S. 347-456.

⁵⁷ Z. B. Waffenstillstand von Sandomir vom 28. Mai 1335; eigentlich handelt es sich um einen Friedensschluß, der mit Hilfe von "baronibus, nobilibus et fidelibus nostris. . " zustande gekommen war; Text aus: Codex diplomaticus et epistolaris Moraviac - Bd. 7, Nr, 60, S. 41.

⁵⁹ Vgl. Teilnehmerliste. Gerhard Hanke: Das Zeitalter des Zentralismus. In: Karl Bosl: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Bd. 3 Stuttgart 1973, insbes. S. 415 ff.

also unterschiedliche Stadtrechte, tradiertes Recht - u. a. das sogenannte,, ius polonicale"61 - Feudalrecht in verschiedenen Varianten u. a. nebeneinander weiterbestehen bzw. sich entsprechend verändern konnten.

III. Adel, Stände, Bürgerschaft, soziale Unterschichten

Im folgenden soll wenigstens in aller Kürze, marginalienmäßig, das sehr schwierige und immer noch nicht voll befriedigend bearbeitete Kapitel der Herrschafts- und Sozialbezüge betrachtet werden,62 wobei ich mir der Unvollständigkeit des zur Debatte Gestellten durchaus bewußt bin.

Zunächst: Bis zum 14. Jahrhundert hat sich in den schlesischen und Oppelner Herzogtümern eine führende Adelsschicht so weit entwickelt und politisch differenziert, daß sich diese "Potenz" u. a. auch in der Mitwirkung bei der Ausübung dominialer und ducaler Rechte und Aktivitäten zeigen läßt; die Zeugenlisten zahlreicher Verträge⁶³ und die besonderen Vertragsinhalte sprechen, ganz abgesehen von chronistischen Berichten - eine deutliche Sprache.64

In den Verhandlungen König Johanns, des Markgrafen Karl, der Herzöge, Bischöfe usw. erscheinen immer wieder ganze Städtedelegationen zur Durchsetzung sehr konkreter Forderungen,65 Steuerrechte werden zum Verhandlungsgegenstand und Privilegien unterschiedlichster Art als Voraussetzungen für die Zusicherung der Hilfe bei landesübergreifenden Unternehmungen. Daß hierbei die Schicht der immer wieder angesprochenen "fideles nostri" einer gründlichen neuen Quellenanalyse bedarf, scheint hierbei keine unangebrachte Forderung an weitere wissenschaftliche Forschung sein.

Bemerkenswert ist allerdings fernerhin, daß bei den territoriumübergreifenden Verhandlungen sehr früh schon schlesische und Oppelner Fürsten sowie ihre Gebiete, einschließlich der civitates und der oppida als Städte minderen Rechts, unter Einschluß der Bürgerschaft oder allgemein überhaupt der "Einwohnerschaft" von den Verpflichtungen zur Königsteuer sowie zur berna, der allgemeinen Landsteuer⁶⁶ befreit wurden, daß sich vielfach die Steuerleistungen auf freiwillige, zeitlich schwankende Kontributionen bezogen, daß die "consuetudines" - so in Mähren determiniert - oder auch andererseits "traditiones polonicales" voll in neue Rechtsämter und Stellungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Böhmischen Landesversammlung eingingen, so daß damit auch ein entsprechender Einfluß auf die Königswahl gesichert werden sollte,67 die Territorialverwaltung sich aber daneben selbständig weiterentwickeln konnte.

61 Z. B. "Großes Privileg" vom 23. Juni 1290 zeigt ganz deutlich die Unterscheidung von jus theutunicum und ius polonici. Abdruck in Grünhagen-Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens. . . (siehe Anm. 17), Bd. 2, S. 198-200.

62 Vgl. die Bibliographie bei Henryk Samsonowicz: Historia Polski do roku 1795 [Geschichte Polens bis zum Jahr 1795]. Warschau 1973.

63 Vgl. Anm. 49; in dieser Strukturtabelle Spalte "Zeugen".

64 Textinhaltsüberprüfung v. a. an: Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae, Bd. 1-4; Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, Bd. 2-9; Codex diplomaticus Majoris Poloniae, Bd. 2-3; Codex diplomaticus Poloniae minoris, Bd. 2-3.

65 Nachweise in den in Anm. 63 genannten Quelleneditionen; v. a. die größeren Städte – Breslau. Olmütz, Krakau, Prag, Liegnitz usw. - nützten immer wieder sich bietende Gelegenheiten, Eigen-

66 Eine Monographie zum Gesamtkomplex ,,berna" fehlt bis heute; vgl. dazu immer noch Kamil Krofta: Začátky české berně [Der Beginn der böhmischen Berna]. In: Český časopis historický [Böhmische Historische Zeitschrift] 36 (1930) S. 1-26, 237-257, 437-490.

67 Jiří Spěváček: Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung. Prag 1978.

Ebenso ist die Entwicklung der Städte in diesem Zeitraum von bemerkenswertem Interesse: im Vergleich der Gründungsdaten, der Rechtsbewidmungen, der Rechtszüge und der Entwicklung innerstädtischer Strukturen im territorialen Vergleich, weiterhin in den städtischen unmittelbaren Beziehungen und Städtebündnissen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß die territoriale Ausdehnung und im allgemeinen auch die politische Bedeutung der "schlesischen" Städte größer und gewichtiger war als die der "Oppelner". Dies zeigt sowohl ein chronologischer als auch ein struktureller Vergleich z. B. zwischen Breslau, Brieg, Liegnitz, Glogau u. a. einerseits und Teschen, Gleiwitz, Oppeln, Beuthen u. a andererseits 68, hierbei sind z. B. sogenannte, Grenzlagen', Straßenpositionen an Interterritorialverbindungen noch gar nicht berücksichtigt. Die Tatsache allein, daß schlesische und Oppelner Städte rezipiertes oder weiterentwickeltes Magdeburger, Magdeburg--Breslauer, Neumarkter usw. Recht verwendeten, bietet jedenfalls keinen ausreichenden Interpretationsgrund für die Darstellung der "Politik" zwischen Böhmen und Polen, desgleichen wenige Anhaltspunkte für die ex-post-Inanspruchnahme zur demographischen Statistik.69

Zwei Beispiele können als Hinweise dienen.

Es war gerade das deutschrechtlich begründete Krakau, 70 das in den polnisch-böhmischen Thronfolge- und Rechtszugehörigkeitsstreitigkeiten Władysław Lokieteks 1320 sich zur Krönung anbot;71 aus dem premyslidischen, deutschrechtlichen Troppau wurde hingegen bekannt, daß man Schwierigkeiten mit einem Manne ,,natione Bohemus"72 hatte, eben weil er kein Mährer war.

Bediente man sich in den Kanzleien des 13. und 14. Jahrhunderts weitgehend der lateinischen Sprache, im Zuge der Reformen am Prager Hof später auch des Deutschen⁷³, so drang im 15. Jahrhundert selbst das Tschechische bis nach ,Oppeln' und ,Schlesien' vor, wobei gleichzeitig auch die Ausbreitung des Polnischen beobachtet werden kann. 74

Da der polnische Bereich von R. Heck ausführlich dargestellt wird,75 kann ich mich auf die Behandlung des Tschechischen beschränken. Soweit urkundlich erstmals genannt, ist der Gebrauch der tschechischen Sprache u. a. bekannt: 1440 Oppeln, 1434 Teschen, 1443 Ratibor, 1457 Auschwitz, 1477 Zator; 76 nach 1500 war die sogenannte "Böhmische Kanzleisprache" u. a. auch in folgenden Orten bzw. Gebieten in Gebrauch: Gleiwitz, Ratibor, Krapkowitz, Rybnik, Biala, Friedeck, Skotschau.⁷⁷ Wenn von allen interpretatorischen Möglichkeiten einmal abgesehen wird, so ist zumindest feststellbar, daß sich

⁶⁸ Vergleich der Gründungsdaten, Rechtsverleihungen, Größe, Steuerprivilegien, Kirchenanlagen, Klöster usw.

69 Z. B. bei Roman Heck.

Privileg Herzog Bolesławs V. von 1257; Abdruck in: Monumenta Poloniae historica Bd. 1, S. 313; deutsche Übersetzung zugänglich in: Mittelalterliches Krakau. Werden und Wirken deutscher Bürgergeschlechter. o. O. (Krakau) 1943, 11-15.

Jan Baszkiewicz: Polska czasów Łokietka [Polen zur Zeit Lokieteks]. Warschau 1968. Nachweise im: Opavský listinář, Hrsg. von František Šigut [Troppauer Urkundenbuch]. 2

Bände Troppau 1960-1962. 73 Dazu Seibt im Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1 (siehe Anm. 8); Karl

IV., insbes. S. 408 ff.

Nachweise in den einzelnen Ortsgeschichten, Matrikelbüchern, Urbaren usw.

⁷⁵ Vgl. seinen Beitrag in diesem Sammelband. Sein Manuskript lag mir vor dem Abschluß meines eigenen Manuskripts vor.

⁷⁶ Diese Aufzählung ließe sich noch durch die kleineren Städtchen und Dörfer erheblich erwei-

⁷⁷ Es handelt sich hier um das bis in die jüngste Vergangenheit gemischtbesiedelte Gebiet Südwestoberschlesiens, Nordostmährens nördlich der Karpaten und Beskiden.

in der historischen Entwicklung die integrative Kraft der Böhmischen Krone auch hier zeigte - trotz der vorausgegangenen Hussitenzeit - und der ,multilingualen' Situation des Gesamtgebietes Schlesien-Oppeln-Mähren.

Es läßt sich also sagen, daß durch die übergreifende politische Veränderung auch Folgewirkungen eintraten, die erhebliche Umschichtungen zur Folge hatten; durch den Heimfall einzelner Gebiete an Böhmen die Herrschaftsveränderung; durch die Übertragung von Amtern die Ausbildung neuer Herrschaftsträger und -institutionen; durch die rechtliche Aufwertung und wirtschaftliche Stellung der Städte eine erhebliche soziale Differenzierung; durch die Verlagerung dominialer Ansprüche und Möglichkeiten die Herausbildung neuer Schichten auf dem Lande; durch die rechtliche Bindung an die Böhmische Krone eine ,Inter-Territorialisierung'.78

IV. Hussitentum und Georg von Podebrad

Die grundlegenden Untersuchungen Ferdinand Seibts, 79 an denen heute weitere Arbeiten zu messen sind, haben gezeigt, daß die Hussitische Bewegung keineswegs ,national orientiert war, wie dies gängige Darstellung und Interpretation war. Daher müssen auch die Auseinandersetzungen der Hussitenzeit - v. a. im Hinblick auf Gesamt-Schlesien anders als bislang verstanden und interpretiert werden: als religiös-politisch-militärische Reform- und Revolutionsbewegung, die im Laufe ihrer Expansion auf alle Länder der Böhmischen Krone übergriff, also auch auf die Gebiete eines sich herausbildenden einheitlichen Schlesien. Begann die antihussitische Bewegung sich 1420 durch die Haltung Breslaus zu profilieren, so forderte sie sozusagen die Reaktion durch einen ersten größeren Einfall nach Böhmen 1421 heraus, wenngleich die 1425 bis 1427 folgenden hussitischen Züge in Oppelner und schlesisches Gebiet eher den Charakter von Vorhutgefechten als von Entscheidungsschlachten hatten. Demgegenüber war dies bei dem im März 1428 vom Olmützer bischöflichen Gebiet Hochwald aus erfolgten Angriff gegen Grätz, Troppau, Leobschütz und Ober-Glogau durchaus der Fall; die Einnahme dieser Städte und die Besetzung der Gebiete zeigte dies sehr deutlich. Daß noch im seiben Monat auch die Städte und Städtchen Ottmachau, Patschkau, die Burg Frankenstein, ferner Münsterberg, Brieg, Ohlau bis hin vor die Tore Breslaus eingenommen, z. T. eingeäschert wurden, beweist die Wucht des hussitischen Vorstoßes.

Dabei ist es wohl schwerlich denkbar, daß die relativ kleinen Heerhaufen der Hussiten von ca. 400 Reitern⁸⁰ und 1000-2000 Fußkämpfern sich in den folgenden Jahren in den Gebieten hätten halten können, wäre nicht das Echo der hussitischen Lehre in den Städ-

78 Mangels eine treffenderen Terminus wurde diese Bezeichnung gewählt, um das Verhältnis von Rechtsbindung und sozialer Veränderung in Verbindung mit einer Landesveränderung zu kennzeichnen. Vgl. auch Dějiny Československa do roku 1437 [Geschichte der Tschechoslowakei bis zum Jahre 1437], Bearb. von František Kavka u. a. Prag 1971. – Bronisław Włodarski: Polska i Czechy w drugiej polowie XIII i początkach XIV wieku [Polen und Böhmen in der zweiten Hälfte des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts]. Lemberg 1931. – Dzieje Polski. Pod redakcją Jerzego Topolskiego [Geschichte Polens. Unter redaktioneller Leitung von Jerzy Topolski]. Warschau 1976.

Ferdinand Seibt: Hussitica. Zur Struktur einer Revolution. Köln, Graz 1965. Unmittelbar dazu: Robert Kalivoda: Seibt's "Hussitica" und die hussitische Revolution. In: Historica (Historische Wissenschaften in der Tschechoslowakei) - 14 (1967) S. 225-246.

František Kavka: Přehled dějin Československa v epoše feudalismu II. (od poloviny 14. stol. do r. 1526) [Überblick der Geschichte der Tschechoslowakei in der Epoche des Feudalismus II, (von der Mitte des 14. Jhs. bis zum Jahre 1526)]. Prag 1955.

ten von erstaunlicher Kraft gewesen; doch nicht nur da - auch bei den Herzögen zum Teil, so z. B. bei dem als "Erzketzer" bezeichneten Bolesław von Oppeln,81 welcher der Lehre in Prag begegnet war, 1428 bei Ober-Glogau zu den Hussiten stieß und von da aus mit ihnen gegen das Breslauer Bistumsland Neiße zog.

Aber auch Premysl und Wenzel von Troppau schlossen sich der Bewegung an; in der tschechisch ausgestellten Urkunde des Troppauer Vertrags vom 28. September 1431, die im ursprünglichen Wortlaut wiedergegeben wird, heißt es da über die eigentlich wirksamen Motive:

My Přemek z Bože milosti kněže a pan Opawský, wyznáváme těmto listem přede wšemi, že sme smlúwu a dokonalou umluwu učinili s statečnými bojowníky o prawdy zákona Božeho s Otíkem z Lozy, Janem Čapkem ze San, s knězem Prokopem, Táborem polním, i wšemi staršími wojsk Táborských polněch i Sirotčech ustawičně polem pracujícími, takowúto:

Najprwe w příměře křesť anské s nadepsanými hejtmany i s jejich budúcími náměstky i se wšemi staršími a obcemi k zákonu božemu přichylnými od dání tohoto listu až do celého plného roku sme wstoupili.

A když se tento rok příměře dokoná, tehdy ihned slibujeme my kněz Přemek s knězem synem swým i s jinými syny swými k prawdám Božím přistupiti, zwláště k tělu a ku krwi boží a k těm čtyřem kusóm, o něž sú obce swrchupsané zasadily a ty slibujeme a máme držeti".82

Diese Vertragsurkunde zeigt mit aller Deutlichkeit den grenzüberschreitenden Charakter der Gesamtbewegung, die mit dem Begriff "Hussitismus" nur sehr pauschal umschrieben wird, 83 der sich aber auch der Herzog von Troppau verschrieb: "Wir Přemko, von Gottes Gnaden Fürst und Herr von Troppau, zeigen hiermit durch diese Urkunde aller Welt an, daß wir einen Vertrag und eine endgültige Übereinkunft mit den würdigen Kämpfern für die Wahrheit des Gottesgesetzes, Mit Otto von Loza, Johann Capek aus San, mit dem Fürsten Prokop, mit dem Feldlager sowie mit allen Altesten der Feldheere und auf folgende Weise vereinbart haben:

Zu allererst sind wir im christlichen Geist mit den unterzeichneten Hauptleuten und mit ihren künftigen Stellvertretern und mit allen Ältesten sowie mit den Gemeinden, die dem Gesetz Gottes zugehörig sind, von der Ausstellung dieser Urkunde ab bis zum vollständigen Jahresablauf übereingekommen. Und wenn dieses Jahr sich seinem Ende zunelgt, geloben wir alsogleich, wir Fürst Přemko mit dem Fürsten-Sohn und mit unseren anderen Söhnen, den Wahrheiten Gottes beizutreten, besonders aber zum Leib und Blut Gottes und zu jenen 4 Stücken, über die die obenbezeichneten Gemeinden sich geeinigt haben, und die geloben wir und sollen wir auch halten".84

Es ist sehr wahrscheinlich, daß innerhalb kurzer Zeit praktisch das gesamte Gebiet des alten Herzogtums Oppeln sich zu diesen "čtyřem kusom" bekannte, und daß somit Oppeln, Ratibor, Teschen und Auschwitz die Prager Artikel akzeptierten.85

⁸¹ Włodzimierz Dworzaczek (Bearb.): Genealogia. Tablice. [Genealogie. Tafeln]. Warschau

⁸² Hier zitiert nach Joža Vochala: Slezsko jako země česká Díl II. Vstup Poodří do dějin pod názvem Sleszska [Schlesien als böhmisches Gebiet. Teil II, Der Eintritt des Odergebietes in die Geschichte unter der Bezeichnung Schlesien]. Ostrau 1946, S. 20.

Robert Kalivoda: Revolution und Ideologie. Der Hussitismus. Deutsch von Heide Thorwart und Monika Glettler. Köln, Wien 1976.

Ubersetzung Pustejovsky nach Text bei Vochala (siehe Anm. 82).

as Ferdinand Seibt: Hus und die Hussiten in der tschechischen wissenschaftlichen Literatur seit 1945. In: Zeitschrift für Ostforschung 7 (1958) S. 566-590.

Daß diese vielfach verschlungenen Entwicklungen weder eine "Entpolonisierung" noch eine De-Germanisierung', viel weniger noch eine Tschechisierung' zu bedeuten hatten, soll nochmals, gerade wegen der historisch belegten kontroversen Meinungen, betont werden; der Charakter der Lehre, der ja gerade bei der einfachen Stadt- und Landbevölkerung großen Widerhall fand, konnte vermutlich gerade in den z. T. recht kleinen Landstädtchen, den "oppida" des 13. und 14. Jahrhunderts⁸⁶ - im Oppelner Gebiet erheblichen Zugewinn erfahren. Auf dieser Basis läßt sich u. a. auch die "schlesische Politik" Georgs von Poděbrad interpretieren: 1459 verweigerte allein Breslau den Lehnseid, sicherlich nicht aus ,nationalen' Gründen. So ist auch eine spätere Opposition gegen Georg nicht aus ,nationalen', vielmehr aus ständischen Gründen erklärbar, wobei sich hierbei der böhmische und der mährische Adel gegen den inzwischen formierten ,schlesischen Adel wendete, so u. a. der Verfasser des "Tobitschauer Rechtsbuches", Ctibor von Cim-

Es führte sicherlich zu weit, hier das umfangreiche Quellen- und Literaturmaterial zur Problematik der Beziehungen auflisten zu wollen, daher sollen diese knappen Hinweise genügen. Es sei jedoch nicht verschwiegen, daß ein Blick in die interregionale Forschung - die die Kategorien und Grenzen des bürgerlichen Nationalstaats auch unterschiedlicher Gesellschaftsstruktur überschreitet - noch zahlreiche Probleme offen legt. Hier wird sicherlich bei künftigen Forschungsvorhaben nochmals anzusetzen zu sein.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich also sagen: Schlesien entzieht sich als historische Größe der ex-post-Determinierung; es ist ein Zwischenland, ähnlich wir Mähren, in der Mächteentwicklung vom 13. bis zum 15. Jahrhundert; es zeigt die politischen, geistigen, wirtschaftlichen und religiösen Strömungen, die auch seine Nachbarschaft erfassen.

Als Forschungsgegenstand sollte es aus den ,Nationalgeschichten' herausgenommen

und der landesgeschichtlichen Forschung zugeordnet werden.

Die Thesen der deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen⁸⁷ sowie die entsprechenden Alternativvorlagen⁸⁸ exkludieren z. T. diese Problematik; als Dokumente eines inzwischen historisch gewordenen Diskussionsprozesses sind sie allerdings interpretabel, daher auch nicht endgültig. Die Vollständigkeit der Diskussion wird wohl erst erreicht werden können, wenn auch tschechische Historiker in diesen Prozeß miteinbezogen werden.

87 Empfehlungen für Schulbücher der Geschichte und Geographie in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik Polen. Braunschweig 1977.

⁸⁶ In den Urkunden wird zeitlich, räumlich und herrschaftlich in der Rechtsterminologie zwischen "civitas" und "oppidum" unterschieden, wobei im allgemeinen letzterer Begriff die nicht voll rechtfähigen, herrschaftsabhängigen "Städtchen" meint; eine Monographie über dies Thema sehlt.

⁸⁸ Josef Joachim Menzel, Wolfgang Stribrny, Eberhard Völker: Alternativ-Empfehlungen zur Behandlung der deutsch-polnischen Geschichte in den Schulbüchern. – Als Manuskript vervielfältigt - 0. O. 1978. - Dazu das Heft B 47/77 vom 26. November 1977 "aus politik und zeitgeschichte" (mit Dokumentation sowie Beiträgen von Walter Mertineit. Herbert Hupka, Siegfried Graßmann). - Vgl. auch Gotthold Rhode: Hilfen - aber keine Sprachregelungen. Kleine Arbeitsbilanz der deutsch-polnischen Schulbuch-Kommission. In: Der gemeinsame Weg 15 (1979) Nr. III, S. 10-13. - Neuerdings auch: Materialien zu deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen. Eine Dokumentation kritischer Stellungnahmen. Bonn 1980. - Vgl. auch die immer noch erwägenswerten Materialien: Češi a Poláci v minulosti [Tschechen und Polen in der Vergangenheit]. Hrsg. von Josef Macurek. Prag 1964.